

# Amalgam ist unbedenklich

## Gericht bestätigt zahnmedizinische Versorgung mit Amalgam

*Am 4. März 2016 ist für die Zahnärzte ein erfreuliches Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm ergangen. Zugunsten des Zahnarztes hat das OLG in einem von einer Patientin geführten Schadenersatzprozess entschieden, dass die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen grundsätzlich weiterhin unbedenklich ist.*

Damit liegt das Urteil (Az.: 26 U 16/15) auf einer Linie mit dem im vertragszahnärztlichen Bereich nach wie vor geltenden Grundsatz. Demzufolge sind Amalgamfüllungen nach dem Erkenntnisstand der zahnmedizinischen Wissenschaft in der Regel nicht mit größeren gesundheitlichen Nebenwirkungen als andere plastische Füllmaterialien verbunden. Diese stellen im vertragszahnärztlichen Bereich gerade im Seitenzahngebiet weiterhin die zuzahlungsfreie Standardversorgungsmethode dar. Eine anderweitige zuzahlungspflichtige Behandlungsalternative, wie zum Beispiel dentinadhäsive Rekonstruktionen, können bei gesetzlich versicherten Patienten demnach nur nach entspre-

chender Aufklärung und Einwilligung des Patienten gewählt werden.

### **Der Sachverhalt**

Die 1959 geborene Klägerin war bei dem beklagten Zahnarzt in den Jahren 1987–2009 in Behandlung. Seit ihrer Kindheit hatte die Klägerin diverse Amalgamfüllungen. Der beklagte Zahnarzt brachte im genannten Behandlungszeitraum weitere dieser Füllungen ein. Seit Mitte der 1990er-Jahre ersetzte der Beklagte dann mehrere Amalgamfüllungen durch Kunststofffüllungen. Hiermit wollte die Klägerin einen anhaltenden Metallgeschmack im Mund beseitigen. Unabhängig davon wurde 2009 eine weitere letzte Amalgamfüllung durch den Beklagten gesetzt. Der hiernach weiterbehandelnde Zahnarzt entfernte die verbleibenden Amalgamfüllungen restlos. Nach einem erneuten Zahnarztwechsel befand sich die Klägerin seit 2011 bei einem anderen Zahnarzt mit ganzheitlichem Therapiekonzept in Behandlung.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, der beklagte Zahnarzt habe bei der Behandlung fehlerhaft Amalgam verwendet – dies auch gemeinsam mit anderen Metallen, insbesondere mit Gold. Außerdem sei eine Amalgamallergie der Patientin nicht erkannt worden. Infolgedessen hätten der Klägerin zwei Zähne gezogen werden müssen. Zudem habe sie weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten. Im Übrigen läge schon keine wirksame Einwilligung in die Behandlung vor, da die Aufklärung mangelhaft gewesen sei. Eine Vielzahl anderer Beschwerden und materieller Schäden sei auf die Verwendung von Amalgamfüllungen zurückzuführen. Es werden Schadenersatzansprüche sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 Euro geltend gemacht.

### **Das Sachverständigengutachten**

Zur Prüfung der geltend gemachten Ansprüche holte das Gericht ein Sachverständigengutachten ein. Dieses kam zusammen mit der daran anschließenden persönlichen Befragung des Gutachters in der mündlichen Verhandlung zu folgendem



Foto: fotolia.com/vege

Eine Patientin klagte ihren Zahnarzt vor Gericht mit dem Vorwurf an, dass die Füllungs-therapie mit Amalgam falsch gewesen sei und eine Allergie nicht erkannt wurde.



Abbildung: fotolia.com/Sebastian Kaulitzki

Das Urteil bestätigt:  
Aus zahnmedizinischer  
Sicht ist die Versorgung  
mit Amalgamfüllungen  
im Grundsatz weiterhin  
nicht zu bemängeln.

Ergebnis: Die Verwendung von Amalgam ist grundsätzlich unbedenklich. Die Oberfläche von Silberamalgamen wird beim Kontakt mit Speichel mit einem Niederschlag überzogen, der weitere elektrochemische Reaktionen verhindert. Die Versorgung mit Amalgam ist deshalb nicht zu beanstanden. Das entspricht auch der gesicherten zahnmedizinischen Erkenntnis. Amalgamfüllungen sind langjährig in einer hohen Anzahl und ohne Beeinträchtigungen verwendet worden. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen beweist, dass eine gesundheitliche Gefährdung nicht gegeben ist.

Auch der Verbleib von Amalgamresten beim Aufbau von neuen Goldkronen wurde nicht bemängelt. Dazu erläuterte der Sachverständige, dass der zur Befestigung der Krone notwendige Zement eine hinreichende Isolierung darstellt, sodass ein direkter Kontakt zum Gold nicht existiere.

Nicht beanstandet wurde auch die Verwendung von Gold in einem Kieferbereich und Amalgam beim entsprechenden Antagonisten. Zudem wird ausgeführt, dass insoweit nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Reaktion besteht. Im Übrigen zeigt sich diese allenfalls in der ersten Stunde nach Einbringen des Amalgams. Eine solche ist nicht belegt.

Ebenso ist eine grundsätzlich gegen jeden Stoff und damit auch Amalgam mögliche Allergie bei der Klägerin nicht feststellbar. Auch hat die Beklagte bereits seit ihrer Kindheit Amalgamfüllungen. Ge-

gen eine Allergie spricht hier schon der Zeitablauf. Massive Beschwerden berichtete die Klägerin erst ab Dezember 2001. Die Beklagte hat aber bereits im Jahr 1987 einen Zahn mit einer Amalgamfüllung versehen. Durch ein Röntgenbild war erkennbar, dass schon seit 1997 Amalgamfüllungen vorhanden waren. Der Gutachter hielt die durch die Klägerin behaupteten Auswirkungen von Amalgam nach einer derartig langen Zeit nicht für erklärlich. Auch würden die für eine Allergie notwendigen Symptome fehlen. Diese hätten zudem zeitnah und als typische Reaktionen der Haut oder an anderer Stelle des Organismus auftreten müssen – im Falle der Klägerin schon in ihrer Kindheit. Auch Anhaltspunkte für eine Intoxikation seien nicht feststellbar.

Des Weiteren wurde das Vorliegen eines Aufklärungsmangels verneint. Die Begründung: Nachdem der Gutachter festgestellt hatte, dass die Verwendung von Amalgam weder alleine, noch in Verwendung mit anderen Materialien zu einer Wechselwirkung und einem Risikopotenzial führt, bestand keine Aufklärungspflicht hinsichtlich etwaiger Risiken bei der Verwendung von Amalgam. Offen gelassen hatte der Senat die Frage, inwiefern im vorliegenden Fall bzw. zumindest ab Mitte der 1990er-Jahre eine Verpflichtung des Beklagten zur Information über die Verwendung anderer Materialien bestanden hat. Dies musste vor dem Hintergrund der fehlenden gesundheitlichen Schädigung offen bleiben.

### Das Fazit

Aus zahnmedizinischer Sicht ist die Versorgung mit Amalgamfüllungen im Grundsatz weiterhin nicht zu bemängeln. Bei der Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten stellt die Verwendung von Amalgamfüllungen im Seitenzahnbereich in der Regel weiterhin eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung dar. Ohne Zuzahlung kann von dieser Versorgungsform nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. So bei bestehender absoluter Kontraindikation von Amalgamfüllungen, beispielsweise bei einer nachgewiesenen Amalgamallergie bzw. einer schweren Niereninsuffizienz.

Wird eine mögliche Indikation insbesondere für kostenspieligere alternative Füllmaterialien gesehen, sind diese infolgedessen seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes zum 26. Februar 2013 aufklärungspflichtig. Voraussetzung ist, dass es sich bei diesen um eine echte Behandlungsalternative handelt. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn eine Behandlungsmethode wesentlich unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen aufweisen und demnach eine echte Wahlmöglichkeit für den Patienten darstellen, beispielsweise in Form einer längeren Haltbarkeit der Füllung.

Will ein Vertragszahnarzt in seiner Praxis keine Amalgamfüllungen verwenden, ist hiergegen zwar aus Gründen der Therapiefreiheit nichts einzuwenden. Unabhängig davon muss er bei der Behandlung gesetzlich versicherter Patienten aber beachten, dass er diesen gegenüber weiterhin zur Behandlung nach dem Sachleistungsprinzip verpflichtet ist. Sieht der einheitliche Bewertungsmaßstab die Abrechnung von Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich nicht vor, möchte der Zahnarzt diese aber dennoch verwenden, bleibt ihm nur die Möglichkeit, dem Patienten diese nach entsprechender Aufklärung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der Patient nach entsprechender Aufklärung und entsprechendem Angebot der kostenfreien Kompositfüllung, beispielsweise wegen der eventuell längeren Haltbarkeit des Amalgams, auf der Verwendung von Amalgam beharrt, kann die Behandlung durch den Zahnarzt unter Berufung auf seine Therapiefreiheit abgelehnt und der Patient an eine andere Praxis verwiesen werden.

Claudia Rein  
Ass. jur.

KZVB-Geschäftsbereich Recht und Verträge

**Rechnen Sie  
besser ab als  
Ihre Kollegen?**

**Oder  
schlechter?**

**Mit PerformancePro  
finden Sie es raus!**

**NEU**

PerformancePro hilft Ihren  
Praxiserfolg zu steigern.

Mit den PerformancePro-Modulen der Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentren haben Sie online alle Abrechnungskennziffern im direkten Benchmark-Vergleich, finden im Erstattungsportal alle relevanten Argumente, erhalten auf Wunsch Unterstützung im deutschlandweiten Abrechnungsnetzwerk und einiges mehr. Wollen auch Sie Ihren Praxiserfolg steigern?

**Jetzt online mehr erfahren  
[www.abz-zr.de/PerformancePro](http://www.abz-zr.de/PerformancePro)  
oder direkt anrufen: 08142 6520-6**

**ABZR** Zahnärztliches  
Rechenzentrum  
für Bayern GmbH